

Bedingungsheft zur Freiwilligen Versicherung der ZVK des Saarlandes

Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt 3

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an? 3
2. Welche Risiken umfasst der Versicherungsschutz? 3
3. Wie hoch ist Ihr Versicherungsbeitrag, wann ist er zu bezahlen, welche Folgen hat eine Nicht-Zahlung und wie hoch sind die einkalkulierten Kosten? 3
4. Gibt es Ausschlüsse von der Leistungspflicht? 3
5. Was sind Ihre Pflichten und die Folgen der Nicht-Beachtung 4
 - a) bei Vertragsschluss? 4
 - b) während der Vertragslaufzeit? 4
 - c) bei Eintritt des Versicherungsfalles bzw. während des Rentenbezugs? 4
6. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz? 4
7. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden? 4

Vertragsinformation 5

1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift 5
2. Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Aufsichtsbehörde 5
3. Wesentliche Merkmale der Freiwilligen Versicherung 5
4. Überschussbeteiligung 5
5. Gesamtpreis der Versicherung, Kosten und Zahlungsweise 5
6. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung 6
7. Zustandekommen des Vertrags 6
8. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen 6
9. Beendigung des Vertrages 6
10. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht 6
11. Vertragssprache 6

Allgemeine Steuerinformationen 7

1.	Entgeltumwandlung	7
2.	„Riester-Förderung“	7
3.	Beitragszahlung ohne staatliche Förderung.....	8
4.	Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung	9
5.	Versicherungsteuer/Erbschaftsteuer	9
6.	Umsatzsteuer	9

Hinweise zum Datenschutz 10

1.	Datenspeicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse	10
2.	Datenübermittlung an andere.....	10
3.	Rechte des Betroffenen.....	10

Produktinformationsblatt

für die Freiwillige Versicherung

Nachfolgend möchten wir Ihnen erste Informationen über die Ihnen angebotene Freiwillige Versicherung unserer Zusatzversorgungskasse geben, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrags von besonderer Bedeutung sind.

Diese Übersicht ist nicht abschließend.

Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, dem Bedingungsheft und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Die Freiwillige Versicherung ist eine Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie unter Abschnitt A. und C. der AVB.

2. Welche Risiken umfasst der Versicherungsschutz?

Die Freiwillige Versicherung bietet Ihnen im Erlebensfall eine Altersrente mit lebenslanger Rentenzahlung. Sie haben die Möglichkeit, die Erwerbsminderungs- und/oder die Hinterbliebenenversorgung mit Wirkung für die Zukunft ein- und aus-zuschließen. Die Leistungen im Falle der Erwerbsminderung bzw. der Hinterbliebenenversorgung bemessen sich nach den Zeiträumen, in denen diese Risiken abgesichert waren.

Ein Produktinformationsblatt mit vertragsindividuellen Angaben zu den versicherten Risiken wird von der ZVK mit einer Beispielsberechnung für die Freiwillige Versicherung erstellt. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei der ZVK an.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie unter Punkt A.4. der AVB.

3. Wie hoch ist Ihr Versicherungsbeitrag, wann ist er zu bezahlen, welche Folgen hat eine Nicht-Zahlung und wie hoch sind die einkalkulierten Kosten?

Die Höhe Ihres Beitrages können Sie grundsätzlich frei wählen. Sie entscheiden selbst, ob Sie Ihre Beiträge z.B. monatlich oder jährlich entrichten. Mit Zustimmung der Kasse ist auch eine Einmalzahlung möglich. Bei Rückstand von mehr als einem Beitrag kann die Kasse den Vertrag beitragsfrei stellen. Sie haben ebenso jederzeit die Möglichkeit, die Freiwillige Versicherung beitragsfrei / ruhend zu stellen.

Für die Freiwillige Versicherung sind keine Abschlusskosten zu entrichten. Verwaltungskosten der Kasse in Höhe von 2 % in der Anspar- und 1 % in der Rentenphase sind bereits im Tarif berücksichtigt (siehe auch Ziffer 5 der Vertragsinformation).

Ein Produktinformationsblatt mit vertragsindividuellen Angaben zum Versicherungsbeitrag, zur Zahlungsweise und zu den einkalkulierten Kosten wird von der ZVK mit einer Beispielsberechnung für die Freiwillige Versicherung erstellt. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei der ZVK an.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie unter den Punkten A.6. ,B.1. und B.2. der AVB.

4. Gibt es Ausschlüsse von der Leistungspflicht?

Sofern Hinterbliebene den Tod der/des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben, erhalten diese Hinterbliebenen keine Leistung. Wenn die/der Versicherte die Erwerbsminderung absichtlich herbeigeführt hat, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

5. Was sind Ihre Pflichten und die Folgen der Nicht-Beachtung...

a) bei Vertragsschluss?

Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen – auch noch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

b) während der Vertragslaufzeit?

Das Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung Ihrer Anschrift ist der Kasse unverzüglich mitzuteilen. Außerdem ist die Kasse darüber zu informieren, wenn Sie bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt mehr beziehen. Fehlende bzw. nicht mehr aktuelle Informationen können den Vertragsablauf (z.B. die Fortführung des Vertragsverhältnisses) beeinträchtigen.

Für Verträge mit Riester-Förderung ist es aus Rechtsgründen unabdingbar, dass die Kasse über jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt (z.B. Wegfall des Bezuges von Kindergeld), den Abschluss weiterer Altersvorsorgeverträge und die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes informiert wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass es zur Kürzung oder zum Verlust der staatlichen Förderung und damit zu einer Leistungsminderung kommt.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie unter Punkt A.11. der AVB.

c) bei Eintritt des Versicherungsfalles bzw. während des Rentenbezugs?

Die Rente ist schriftlich zu beantragen. Die von der Kasse geforderten Unterlagen (z.B. eine Lebensbescheinigung) sind beizufügen. Der Anspruch für die jeweilige Rentenart ist der Kasse durch Vorlage des Bescheides der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. Für Beschäftigte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gelten besondere Anspruchsvoraussetzungen. Während des Rentenbezugs ist der Kasse jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen (z.B. wenn der Rentenversicherungsträger die Zahlung einstellt), die sich auf Rente auswirkt, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollten Sie diese Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, kann dies für Sie mit Nachteilen verbunden sein, so kann z. B. Ihre Rente zurückbehalten werden.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie unter den Punkten C.1., C.2. und E.3. der AVB.

6. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung ein und endet mit Tod, Abfindung oder Übertragung an eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung; bei Waisen endet der Versicherungsschutz spätestens mit Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie unter den Punkten A.5., A.10. und C.1. der AVB.

7. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie unter Punkt A.8, A.9. und A.10. der AVB.

Vertragsinformation

für die Freiwillige Versicherung

Nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Info-V) ist die ZVK des Saarlandes gehalten, Ihnen vor Abschluss eines Vertrages die folgenden Vertragsinformationen über die Freiwillige Versicherung zur Verfügung zu stellen:

1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift

Zusatzversorgungskasse des Saarlandes
vertreten durch den Direktor,
Herrn Alfred Sieger,
Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken

2. Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Kasse hat die Aufgabe, im Rahmen der Satzung den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ihrer Mitglieder im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewährleisten.

Beschwerden gegen die ZVK des Saarlandes können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Inneres und Sport, Franz-Josef-Röder-Str. 21, 66119 Saarbrücken, eingereicht werden.

3. Wesentliche Merkmale der Freiwilligen Versicherung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale wie z.B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, dem Versicherungsschein und den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

4. Überschussbeteiligung

Einzelheiten zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Überschussbeteiligung entnehmen Sie den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden.

5. Gesamtpreis der Versicherung, Kosten und Zahlungsweise

Der Gesamtpreis der Versicherung ist abhängig von der Höhe des Beitrags und wird daher von Ihnen selbst bestimmt. Verwaltungskosten der Kasse in Höhe von 2 % in der Anspar- und 1 % in der Rentenphase sind bereits im Tarif berücksichtigt. Weitere Kosten (z.B. Abschluss- und/oder Vertriebskosten) fallen nicht an.

Sie entscheiden selbst, ob Sie Ihre Beiträge z.B. monatlich oder jährlich zahlen. Einmalzahlungen sind mit Zustimmung der Kasse möglich. Der Beitrag wird in der Regel vom Arbeitgeber abgeführt.

Vertragsindividuelle Angaben zum Gesamtpreis, zu den Kosten und zur Zahlungsweise stellt die ZVK in Beispielsberechnungen zur Freiwilligen Versicherung dar. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei der ZVK an.

6. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung

Die Freiwillige Versicherung unterliegt den besonderen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. Ein Rückkauf ist daher ausgeschlossen, ein Rückkaufswert nach § 169 VVG ist dementsprechend nicht vorhanden. Bei einer Kündigung wird die Versicherung in der Regel beitragsfrei gestellt. Die bis dahin eingezahlten Beiträge führen zu einer Rentenleistung. Alternativ können als Folge einer Kündigung 95 % der eingezahlten Beiträge ohne Zinsen auf Antrag abgefunden werden. Dies kann zu gravierenden steuerlichen Nachteilen führen.

Vertragsindividuelle Angaben zu den Leistungen bei Beitragsfreistellung stellt die ZVK in Beispielsberechnungen zur Freiwilligen Versicherung dar. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei der ZVK an.

7. Zustandekommen des Vertrags

Die Versicherung kommt auf Ihren schriftlichen Antrag mit Zugang des Versicherungsscheines zustande, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht ausüben. Bei einer Entgeltumwandlung kommt der Vertrag mit der schriftlichen Anmeldung durch den Arbeitgeber zustande. Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats in dem der Antrag eingegangen ist. Versicherungsschutz tritt mit Zahlungseingang des ersten Beitrags bei der Kasse ein.

Haben wir Ihnen ein Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrags unterbreitet, so halten wir uns sechs Wochen an dieses Angebot gebunden.

8. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

ZVK des Saarlandes

vertreten durch den Direktor, Herrn Alfred Sieger,

Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken

Fax (06 81) 40 00 3 - 39, E-Mail: info@rzvk-saar.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

9. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann durch Widerruf, Kündigung mit Beitragsabfindung oder Übertragung der Anwartschaft beendet werden. Die Bestimmungen zum Widerrufs- und Kündigungsrecht sowie zur Übertragung der Anwartschaft finden Sie im Antrag bzw. den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

10. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben zu dem für Sie zuständigen Gericht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

11. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

Allgemeine Steuerinformationen für die Freiwillige Versicherung

Die Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auf Ihren Vertrag auswirken.

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten der staatlichen Förderung ihrer freiwilligen Versicherung zur Verfügung.

Im Rahmen der „Riester-Förderung“ können Sie für Ihre eigenen Beiträge zur freiwilligen Versicherung die staatliche Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können Sie Steuerersparnisse erzielen, indem Sie die Beiträge zur freiwilligen Versicherung bei Ihrer Steuererklärung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen.

Bei der Entgeltumwandlung beauftragen Sie Ihren Arbeitgeber, einen von Ihnen festgelegten Teil Ihres künftigen Bruttogehalts direkt in Ihre freiwillige Versicherung einzuzahlen. Mit dem Verzicht auf einen Teil Ihres Arbeitslohnes erhalten Sie eine wertgleiche Altersversorgung im Rahmen der freiwilligen Versicherung.

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen aus der freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase richtet sich danach,

- ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht gefördert wurden,
- und danach, ob Sie das angesparte Deckungskapital in Form einer Rente, einer teilweisen Kapitalauszahlung (bis zu 30 %) oder einer Auszahlung des gesamten Kapitals als Einmalzahlung in Anspruch nehmen.

Einkommensteuer

1. Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) nicht übersteigen. Für nach dem 31.12.2004 erteilte Versorgungszusagen erhöht sich dieser Betrag um 1.800,00 EUR. Dieser zusätzliche Höchstbetrag kann jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn für den Arbeitnehmer in dem Kalenderjahr Beiträge nach § 40 b Abs. 1 und 2 EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

Soweit Sie im Rahmen einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung Steuervorteile nach § 3 Nr. 56 EStG nutzen, reduzieren sich diese durch die Entgeltumwandlung.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der Entgeltumwandlung gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

2. „Riester-Förderung“

In der Anwartschaftsphase

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der §§ 10a, 79 ff. EStG (Förderung nach dem Altersvermögensgesetz - AVmG).

Die einkommenssteuerliche Förderung „Riester-Förderung“ erfolgt durch staatliche Zulagen oder – sofern dies günstiger ist – durch einen Sonderausgabenabzug. Voraussetzung für die Gewährung einer Zulage und des Sonderausgabenabzugs ist, dass Sie zum berechtigten Personenkreis nach § 10 a Abs. 1 und § 79 Satz 2 EStG gehören, insbesondere wenn Sie

- in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (dazu gehören auch geringfügig Beschäftigte, sofern sie auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichtet haben), oder

- wenn Sie die gesetzliche Elternzeit in Anspruch nehmen sowie in Deutschland Ihren Wohnsitz haben.

Sie erhalten eine Zulage, wenn Sie bis Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, einen Antrag auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe Ihrer Sozialversicherungsnummer stellen. Der Antrag ist bei der Kasse einzureichen. Wird der Antrag nicht oder nicht fristgemäß gestellt, kommt es zum Verlust der Zulagen. Sie können die Kasse schriftlich bevollmächtigen, für Sie die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen. Die Kasse ist verpflichtet, die Daten an die Deutsche Rentenversicherung Bund weiterzuleiten. Diese ist für die Berechnung und Auszahlung der Zulagen auf den Altersvorsorgevertrag zuständig.

Neben den Zulagen können noch weitere Steuervorteile in Form des Sonderausgabenabzugs in Betracht kommen. Die Berechnung und gesonderte Feststellung des zusätzlichen Steuervorteils durch den Sonderausgabenabzug erfolgt durch das zuständige Finanzamt im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung.

Ergibt sich aus der Prüfung, dass der Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug höher als die zu gewährende Zulage ist, dann wird die Differenz steuermindernd wirksam. Beiträge zu Altersvorsorgeprodukten können bis zu 2.100 € im Rahmen des § 10a EStG als Sonderausgabenabgezogen werden. Beiträge in diesem Sinne setzen sich zusammen aus Eigenbeiträgen und dem Anspruch auf die Zulagen.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils.

Bei Kapitalauszahlung

Bei teilweiser Kapitalauszahlung

Auch wenn Sie in der Ansparphase die „Riester-Förderung“ in Anspruch genommen haben, stellt die Auszahlung von maximal 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals keine schädliche Verwendung dar (§ 93 EStG). Die Entnahme des Teilkapitalbetrags muss bei Beginn der Auszahlungsphase erfolgen. Das Kapital unterliegt der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

Bei vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der „Riester-Förderung“ gefördert wurden, stellt die Auszahlung des gesamten angesparten Kapitals eine sogenannte „schädliche Verwendung“ dar (§ 93 EStG). „Schädliche Verwendung“ bedeutet, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht so verwendet wird, wie es vom Gesetzgeber vorausgesetzt wurde. Im Fall der schädlichen Verwendung sind die während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Die Kasse hat die schädliche Verwendung der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese ermittelt den Rückzahlungsbetrag. Die Kasse führt den Rückzahlungsbetrag an die ZfA ab und zahlt das verbleibende Kapital aus. Das ausgezahlte Kapital müssen Sie wie eine Leistung aus ungeforderten Beiträgen versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Die auf die Zulagen entfallenden Kapitalerträge sind nachgelagert zu versteuern.

3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase

Sie können auch individuell versteuerte Beiträge einzahlen, ohne staatliche Förderung in Anspruch zu nehmen. Hierunter fallen auch jene Teile der Beiträge, die über die Fördergrenzen der Entgeltumwandlung oder „Riester-Förderung“ hinausgehen.

In der Rentenphase

Haben Sie in der Ansparphase nicht geförderte Beiträge eingezahlt, müssen Sie die daraus resultierenden Leistungen nur mit dem Ertragsanteil versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich nach dem Alter des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn.

Bei teilweiser oder vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) nicht übersteigen. Für nach dem 31.12.2004 erteilte Versorgungszusagen erhöht sich dieser Betrag um 1.800,00 EUR. Dieser zusätzliche Höchstbetrag kann jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn für den Arbeitnehmer in dem Kalenderjahr Beiträge nach § 40 b Abs. 1 und 2 EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der „Riester-Förderung“.

Soweit im Rahmen einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung Steuervorteile nach § 3 Nr. 56 EStG genutzt werden, reduzieren sich diese.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG. Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

5. Versicherungsteuer/Erbschaftsteuer

Die Beiträge für die Freiwillige Versicherung sind von der Versicherungsteuer befreit.

Leistungen aus der Freiwilligen Versicherung unterliegen dem Erbschaftsteuerrecht, in der Regel fällt aufgrund zu berücksichtigender Freibeträge aber keine Erbschaftsteuer an.

6. Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Hinweise zum Datenschutz

für die Freiwillige Versicherung

1. Datenspeicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse

Die Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (ZVK) erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten, die für den Versicherungsvertrag und im Leistungsfall notwendig sind, in einer elektronischen Datenverarbeitung. Rechtsgrundlagen sind das Bundesdatenschutzgesetz, das Saarländische Datenschutzgesetz, einschlägige Datenschutzbestimmungen aus dem Kirchenrecht sowie sonstige bereichsspezifische Vorschriften.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei z.B. um folgende Daten:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum, Versicherungsnummer, Sozialversicherungsnummer
- Beiträge
- Steuermerkmale
- Angaben zu Wahlleistungen
- Staatliche Zulagen der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)
- Bankverbindung
- Angaben von Dritten (z.B. Ehepartner, Kinder, Arbeitgeber)
- Entscheidungen der Familiengerichte zum Eheversorgungsausgleich
- Zuständige Krankenkasse

Die von der ZVK verlangten Angaben sind insbesondere Voraussetzung für die Vertragsverwaltung, die Gewährung der Betriebsrente und die Erstellung der tarifvertraglich vorgegebenen jährlichen Versicherungsnachweise (Versorgungskonto).

2. Datenübermittlung an andere

Zur Erfüllung der tarifvertraglichen Pflichten (z.B. Erstellung der Versorgungskonten) bedarf es eines Austausches von personenbezogenen Daten mit dem Arbeitgeber oder sonstigen Dritten (z.B. Deutsche Post Renten Service, Druckdienstleister).

Diese sind verpflichtet, die Bestimmungen der für die ZVK geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Die Unterstützung umfasst z.B. die Verwaltung von Zulagedaten oder die Aufbereitung personenbezogener Daten in Druckstücken der Kasse.

3. Rechte des Betroffenen

Der Betroffene hat im Bezug auf die im Rahmen des geltenden Rechts zu seiner Person gespeicherten Daten ein Recht auf:

1. Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung
2. Einwendung eines schutzwürdigen, in seiner persönlichen Situation begründeten Interesses gegenüber der Verarbeitung seiner Daten
3. Schadensersatz
4. Auskunft aus dem Verzeichnis der automatisierten Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden (Verfahrensverzeichnis)
5. Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, des Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie des Datenschutzbeauftragten für den Kirchenbereich

Diese Rechte können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.